



**LANDTAG VON
SACHSEN-ANHALT**

GESETZGEBUNGS- UND BERATUNGSDIENST

(Partei-)Politische Neutralität von kommunalen Hauptverwaltungsbeamten bei öffentlichen Äußerungen, insbesondere in sozialen Netzwerken

Datum: 10.05.2021

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

...

im Hause

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:

Tel.: +49 391 560-

Datum: 10.05.2021

(Partei-)Politische Neutralität von kommunalen Hauptverwaltungsbeamten bei öffentlichen Äußerungen, insbesondere in sozialen Netzwerken

Sehr ...,

Sie baten den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) um Auskunft zum Thema: (Partei-) Politische Neutralität von kommunalen Hauptverwaltungsbeamten bei öffentlichen Äußerungen, insbesondere in sozialen Netzwerken.

Hintergrund Ihrer Anfrage war eine Äußerung des Landrates des Landkreises In Ihrer Anfrage verwiesen Sie diesbezüglich auf einen Artikel aus der ... vom Aus diesem Artikel ergibt sich, dass ... in einer Nachricht auf seinem ...-Account den „...“ „...“ sowie „...“ unterstellte und ihnen die parlamentarischen Mitwirkungsrechte absprach. Die Nachricht soll - samt Tippfehler - mit den Worten geendet haben „...“. Aus dem genannten Artikel in der ... ergibt sich weiterhin, dass ... auf Nachfrage erklärt habe, er habe diese Nachricht am ... als Reaktion auf ein Interview mit der „...“ ... geschrieben und versandt. Nach den Angaben der ... hätte sich ... in dem Interview gegen Öffnungsmodelle für gastronomische Außenbereiche ... sowie ... Hotels der ... ausgesprochen und Sachsen-Anhalts ... bezeichnet. Für ... stelle sich die Frage, woher ... die Kompetenz nehme, sich derart zu äußern.

Dem Artikel aus ... lässt sich zudem entnehmen, dass ... davon ausgehe, dass er als Landrat auch eine Meinung haben dürfe und diese auch vertrete, selbst wenn er damit manchem auf die Füße trete. Des Weiteren sei es für ... in Ordnung, dass er nicht ... direkt, sondern pauschal die ... attackiert habe, weil für ihn nicht nur ... inkompetent sei.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Überweisungen an Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00 BIC MARKDEF1810
Tel. +49 391 560-0 **Fax** +49 391 560-1123 **E-Mail** landtag@lt.sachsen-anhalt.de **Internet** www.landtag.sachsen-anhalt.de
Hausadresse Domplatz 6-9, 39104 Magdeburg **Briefadresse** 39094 Magdeburg

Zur Erläuterung habe ... folgende Punkte aufgezählt: „...“. Dem Artikel aus der ... lässt sich weiterhin entnehmen, dass die Formulierung der genannten Nachricht bei ... letztlich aus der Summe der Erfahrungen resultiere, die ... als ... Politiker gemacht habe. Er sei vor seinem Wechsel an die Spitze des Landratsamtes viele Jahre ...-Fraktionschef im Kreistag und Bürgermeister in ... gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des vorliegenden Sachverhalts wird auf den Artikel in der ... vom ... verwiesen, zu finden unter:

A. Darstellung der Rechtslage

I. Der Landrat, ..., ist gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) als Hauptverwaltungsbeamter ein Organ einer Kommune. Zudem ist er als Hauptverwaltungsbeamter gemäß § 60 Abs. 1 KVG LSA ein Beamter auf Zeit.

Nach § 6 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) gelten für die Rechtsverhältnisse von Beamten auf Zeit die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Mangels entgegenstehender landesrechtlicher Regelungen gelten für den Landrat somit die in § 33 BeamStG geregelten Grundpflichten der Beamten. Nach § 33 Abs. 1 BeamStG dienen Beamte dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Nach § 33 Abs. 2 BeamStG haben Beamte bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

Aus der in § 33 Abs. 1 Satz 1 BeamStG geregelten Pflicht, dem ganzen Volk und nicht einer Partei zu dienen, ergibt sich die Verpflichtung zur Parteineutralität. Der Beamte ist ungeachtet seiner grundsätzlichen Berechtigung zur parteipolitischen Betätigung verpflichtet, sein Amt unbeeinflusst von parteipolitischen Interessen auszuüben. Er hat jegliches Verhalten zu unterlassen, das auch nur im Ansatz geeignet ist, ein berechtigtes Misstrauen in der Öffentlichkeit zu wecken, er werde das ihm anvertraute Amt nicht frei von parteipolitischen Interessen oder der eigenen politischen Überzeugung ausüben (Kohde in: von Roetteken/Rothländer, Kommentar zum Beamtenstatusgesetz, Loseblattkommentar, Stand: August 2009, § 33 BeamStG Rn. 48).

Die Pflicht des Beamten, Diener des ganzen Volkes zu sein und nicht einer Partei, steht jedoch einer (partei-)politischen Tätigkeit des Beamten nicht entgegen. Der Beamte darf sich öffentlich politisch, auch parteipolitisch betätigen, Ämter übernehmen und sich am Wahlkampf beteiligen. Ein parteipolitisches Engagement gefährdet, wenn nicht weitere Umstände hinzutreten, grundsätzlich nicht das Vertrauen in die politisch neutrale, von sachfremden Einflüssen unabhängige Wahrnehmung des Amtes. Der Beamte kann eine politische Auffassung nicht nur haben, sondern auch vertreten, ohne seine pflichtgemäße Amtsführung in Frage zu stellen.

Die Pflicht aus § 33 Abs. 2 BeamStG zu der durch das Amt gebotenen Mäßigung und Zurückhaltung gebietet ihm jedoch, eine klare Trennung zwischen dem Amt und seiner Teilnahme am politischen Meinungskampf einzuhalten.

Er darf bei seinen privaten Äußerungen nicht den Anschein einer amtlichen Stellungnahme erwecken oder das Amt und das mit diesem verbundene Ansehen und Vertrauen durch Hervorhebung dazu benutzen, seiner Meinung in der politischen Auseinandersetzung mehr Nachdruck zu verleihen und durch den Einsatz des Amtes eigene politische Auffassungen wirksamer durchzusetzen (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 1987, Az.: 2 C 73/86, Rn. 14 - zitiert nach juris sowie Kohde in: von Roetteken/Rothländer, Kommentar zum Beamtenstatusgesetz, Loseblattkommentar, Stand: August 2009, § 33 BeamtStG Rn. 35 ff.).

Handelt es sich nicht um Äußerungen während der Ausübung des Amtes, sondern vielmehr um außerdienstliche Meinungsäußerungen eines Beamten in der Öffentlichkeit, so stehen diese grundsätzlich unter dem Schutz des Artikels 5 Abs. 1 des Grundgesetzes. Ob ein Beamter die sich aus seiner Rechtsstellung ergebenden Grenzen der Meinungsfreiheit beachtet oder überschritten hat, insbesondere die Pflicht aus § 33 Abs. 2 BeamtStG zu der durch das Amt gebotenen Mäßigung und Zurückhaltung beachtet hat, ist jeweils unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu entscheiden (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 1987, Az.: 2 C 73/86, Rn. 13 f. - zitiert nach juris).

II. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes besteht für kommunale Organe, zu denen der Landrat gehört, die Verpflichtung zur parteipolitisch neutralen Amtsführung. Diese Verpflichtung leitet das Bundesverfassungsgericht aus dem Recht politischer Parteien auf Chancengleichheit bei Wahlen nach Artikel 21 Abs. 1 i.V.m. Artikel 38 Abs. 1 des Grundgesetzes ab. Dieses Recht werde nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes verletzt, wenn Staatsorgane als solche parteiergreifend zugunsten oder zulasten einer politischen Partei in den Wahlkampf einwirken. Die besondere staatliche Neutralitätspflicht in der Vorwahlzeit und die sich daraus ergebenden Grenzen für die Öffentlichkeitsarbeit gelten auch für kommunale Organe. Die Pflicht zur Beachtung des Neutralitätsgebotes gelte zudem nicht nur in Zeiten des Wahlkampfes, sondern darüber hinaus auch für den politischen Meinungskampf und Wettbewerb im Allgemeinen (siehe BVerfG, Entscheidung vom 19. März 2014, Az.: 2 BvQ 9/14, Rn. 11 unter anderem mit Verweis auf ein Urteil des BVerwG vom 18. April 1997, Az.: 8 C 5/96, Rn. 16 ff. sowie BVerfG, Urteil vom 16. Dezember 2014, Az.: 2 BvE 2/14, Rn. 43 ff. und Entscheidung vom 7. November 2015, Az.: 2 BvQ 39/15, Rn. 9 - jeweils zitiert nach juris).

Neben dem Neutralitätsgebot unterliegen Amtsinhaber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes im Rahmen der Ausübung ihres Amtes zudem dem Sachlichkeitsgebot. Dieses gebietet es, verfälschende oder herabsetzende Äußerungen zu unterlassen. Unsachliche, diskriminierende oder diffamierende Äußerungen über Parteien stellen, auch wenn diese nur als Reaktion auf erhobene Vorwürfe erfolgen, eine unzulässige einseitige Parteinahme im politischen Wettbewerb dar, die den Grundsatz der Chancengleichheit aus Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes verletzt (BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2018, Az.: 2 BvE 1/16, Rn. 59 - zitiert nach juris).

III. Kommunale Organe sind nach den oben dargestellten Grundsätzen somit während ihrer Amtsausübung zur Beachtung des Neutralitätsgebotes verpflichtet. Die Verpflichtung zur Beachtung des Neutralitätsgebotes besteht, wenn für das Handeln die Autorität des Amtes oder die damit verbundenen Ressourcen in spezifischer Weise in Anspruch genommen werden. Ob ein solcher Fall vorliegt, ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu bestimmen. Hierbei ist zudem zu beachten, dass mehrere Aussagen im Rahmen derselben Veranstaltung einer unterschiedlichen Bewertung unterliegen können (siehe BVerfG, Urteil vom 16. Dezember 2014, Az.: 2 BvE 2/14, Rn. 53, 56 und 59 - zitiert nach juris).

Ein spezifischer Rückgriff auf die mit dem Amt verbundene Autorität liegt regelmäßig vor, wenn bei einer Äußerung ausdrücklich auf das Amt Bezug genommen wird oder die Äußerung ausschließlich Maßnahmen oder Vorhaben des Geschäftsbereiches zum Gegenstand haben. Amtsautorität wird ferner in Anspruch genommen, wenn der Amtsinhaber sich durch amtliche Verlautbarungen etwa in Form offizieller Publikationen, Pressemitteilungen oder auf offiziellen Internetseiten seines Geschäftsbereiches erklärt. So kann sich ein amtlicher Bezug etwa aus dem Umstand ergeben, dass die Internetseite, z. B. eine Facebook-Seite, auf der die Äußerung veröffentlicht wurde, als offizieller Account eines Oberbürgermeisters einer Gemeinde ausgewiesen und zudem mit der Internetseite der Gemeinde verlinkt ist. Auch aus den äußeren Umständen, wie der Verwendung von Staatssymbolen und Hoheitszeichen oder der Nutzung der Amtsräume, kann sich ein spezifischer Amtsbezug ergeben. Gleiches gilt für den äußerungsbezogenen Einsatz sonstiger Sach- oder Finanzmittel, die aufgrund des Amtes zur Verfügung stehen. Bei Veranstaltungen des allgemeinen politischen Diskurses (Talkrunden, Diskussionsforen, Interviews) bedarf es einer differenzierten Betrachtung. Der Inhaber eines Amtes kann hier sowohl als Amtsinhaber als auch als Parteipolitiker oder Privatpersonen angesprochen sein. Häufig dienen derartige Veranstaltungen dem themenbezogenen Austausch politischer Argumente und Positionen und sind daher vorrangig dem politischen Meinungskampf zuzuordnen. Dass dabei die Amtsbezeichnung verwendet wird, ist noch kein Indiz für die Inanspruchnahme von Amtsautorität, weil staatliche Funktionsträger ihre Amtsbezeichnung auch in außerdienstlichen Zusammenhängen führen dürfen. Ein Indiz für die Inanspruchnahme von Amtsautorität kann sich aber aus der konkreten Wortwahl ergeben, wenn diese darauf hindeutet, dass es sich um eine Stellungnahme eines Amtsinhabers im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches handelt (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Dezember 2014, Az.: 2 BvE 2/14, Rn. 57 ff. sowie Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 11. Juli 2017, Az.: 8 B 1144/17, Rn. 27 - jeweils zitiert nach juris).

B. Bewertung des vorliegenden Sachverhaltes

Ausgehend von der oben dargestellten Rechtslage ergibt sich für den vorliegenden Sachverhalt, soweit dieser sich aus dem Artikel in der ... vom ... entnehmen lässt, Folgendes:

Der Landrat, ..., ist nach § 60 Abs. 1 KVG LSA Leiter der Verwaltung und zudem als Hauptverwaltungsbeamter ein Beamter auf Zeit.

Gemäß § 60 Abs. 2 KVG LSA vertritt und repräsentiert er eine Kommune. Bei seiner Nachricht auf seinem ...-Account unterstellte der Landrat nach den Angaben in dem genannten Artikel der ... den „...“ „...“ sowie „...“ und sprach ihnen die parlamentarischen Mitwirkungsrechte ab. Da diese Äußerungen zulasten der Partei ... wirken, könnte der Landrat das Neutralitätsgebot im Rahmen seiner Amtsausübung verletzt haben. Es kann diesseits jedoch mangels Sachverhaltsangaben nicht abschließend bewertet werden, ob die Äußerung im Rahmen der Amtsausübung erfolgte, ob also der Landrat bei der Nachricht auf seinem ...-Account die Autorität des Amtes oder die damit verbundenen Ressourcen in spezifischer Weise in Anspruch genommen hat. Hierfür könnte sprechen, dass der Landrat die Nachricht anscheinend unter Verwendung seiner Amtsbezeichnung veröffentlicht hat. Es bleibt aber offen und wäre zu klären, ob es sich bei dem genutzten ...-Account um einen Account gehandelt hat, der als offizieller Account des Landrates des Landkreises Harz ausgewiesen ist. Auch hinsichtlich des Inhaltes der Äußerung kann eine eindeutige Zuordnung zur Ausübung des Amtes nicht vorgenommen werden. Denn einerseits begründet der Landrat seine Äußerung mit Formulierungen wie: „wir“ hatten im ... einen Busfahrplan oder „unser“ gastronomisches Öffnungsprojekt und nimmt so inhaltlich Bezug auf Maßnahmen im Geschäftsbereich des Landrates. Andererseits verweist der Landrat darauf, dass die Äußerung aus der Summe der Erfahrungen resultiere, die er als ... Politiker gemacht habe und verweist dabei auch auf Erfahrungen aus Zeiten, bevor er seine Tätigkeit als Landrat ausübte.

Sofern es sich bei der Äußerung des Landrates um eine außerdienstliche Meinungsäußerung handelt, wäre zu prüfen, ob der Landrat seine Pflicht aus § 33 Abs. 2 BeamtStG zu der durch das Amt gebotenen Mäßigung und Zurückhaltung beachtet hat. Auch hier ist eine abschließende Bewertung dem GBD mangels Kenntnis der konkreten Umstände des Einzelfalls und des konkreten Gegenvorbringens des Landrates nicht möglich.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen